



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 2/2022

13. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 26. November 2021	A 14
Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vom 16. Dezember 2021	A 15
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum der Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 vom 21. Dezember 2021	A 17
Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 13. Dezember 2021	A 19
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 22. Dezember 2021	A 24
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 22. Dezember 2021	A 25
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 29. Dezember 2021.....	A 25
Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 16. November 2021	A 26

Gerichte

Aufgebotsverfahren.....	A 27
Nachlass-Sachen	A 28
Zivilgericht.....	A 28

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 26. November 2021

Auf Grund von § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen in der 94. Sitzung vom 26. November 2021 festgestellte Jahresabschluss 2020 bekannt gemacht.

	EUR
1. Bilanzsumme	260.567.687,38
1.1 davon entfallen auf Aktivseite	
das Anlagevermögen	162.904.801,85
das Umlaufvermögen	83.599.314,68
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.063.570,85
1.2 davon entfallen auf die Passivseite	
die Kapitalposition	0,00
die Sonderposten	204.971.135,28
die Rückstellungen	9.880.602,31
die Verbindlichkeiten	29.448.297,18
passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.267.652,61
2. Ergebnisrechnung 2020	
– ordentliche Erträge	196.588.568,15
– außerordentliche Erträge	0,00
– ordentliche Aufwendungen	196.588.568,15
– Gesamtergebnis	0,00

3. Finanzrechnung 2020	
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.567.091,10
– Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	–9.700.422,60
– Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	–133.331,50

Der Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht liegt

vom 17. Januar 2022 bis 25. Januar 2022

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme zu folgenden Zeiten aus:

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Des Weiteren steht der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht auch elektronisch unter www.vms.de/aktuelles/news zur Verfügung.

Chemnitz, den 26. November 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 3. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.144.200,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.555.900,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–411.700,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–411.700,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–411.700,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.144.000,00 EUR

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.547.000,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–403.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	393.600,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	423.600,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–30.000,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–433.000,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	–433.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 0,00 EUR

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonventes vom 3. Dezember 2021 über die Haushaltssatzung 2022 wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus) am 13. Dezember 2021 bestätigt.

§ 5

Der Hebesatz der Kulturumlage wird festgesetzt mit 0,94046833 v. H. der Umlagegrundlagen für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2022 liegen nach der Bekanntmachung vom 14. bis zum 21. Januar 2022 im Kultursekretariat des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen, Am Mörbitzbach 10, 09557 Flöha zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, den 16. Dezember 2021

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
Matthias Damm
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum der Haushaltssatzung sowie der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

Vom 21. Dezember 2021

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes wird die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Kulturraumes Leipziger Raum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 74 Sächsische Gemeindeordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 1 Absatz 5 des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Leipziger Raum am 25. November 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

–	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.971.853,00 Euro
–	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.854.682,00 Euro
–	Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	117.171,00 Euro
–	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
–	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
–	Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 Euro
–	Gesamtergebnis auf	117.171,00 Euro
–	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
–	Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
–	Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 Euro

– veranschlagtes Gesamtergebnis auf 117.171,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.971.853,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.846.682,41 Euro

– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 125.170,59 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.000,00 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf –3.000,00 Euro

– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 122.170,59 Euro

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro

– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 122.170,59 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Hebesatz für die Kulturumlage
wird wie folgt festgesetzt: 0,5773766929 Prozent

§ 6

Der Betrag der Kulturumlage
wird festgesetzt mit: 3.655.892,00 Euro

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Borna, den 21. Dezember 2021

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Graichen
Konventsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 des Kulturraums Leipziger Raum ist

vom 17. Januar 2022 bis 21. Januar 2022

im Kultursekretariat des Kulturraums Leipziger Raum in
04668 Grimma, Nicolaistraße 12 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit von:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Borna, den 21. Dezember 2021

Kulturraum Leipziger Raum
Henry Graichen
Konventsvorsitzender

Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – Vom 13. Dezember 2021

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geschäftstätigkeit, Aufgabenerfüllung

(1) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (Bank) erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zentrales Förderinstitut des Freistaats Sachsen die ihr durch § 2 und § 3 FördbankG übertragene Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für das Land oder andere öffentliche Stellen (Auftragsgeschäft). Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere:

1. Gewährung und Verwaltung von Darlehen, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen;
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
3. Übernahme von Beteiligungen;
4. Anlage von liquiden Mitteln bei Kredit- und Finanzinstituten.

(2) Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 FördbankG darf die Bank nur wahrnehmen, wenn sie keine nach Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfe zugunsten der Bank oder eines Dritten darstellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die gesetzlichen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

§ 2

Aufträge zur Wahrnehmung von Förderaufgaben

Bei dem Abschluss von Rahmenverträgen oder programmbezogenen Verträgen nach § 2 Absatz 3 FördbankG hat die Bank folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Festlegung des Entgelts für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen beachtet die Bank kaufmännische und wirtschaftliche Grundsätze (§ 7 FördbankG) sowie die Angemessenheit. Dies gilt auch im Falle von Sonderleistungen, die die Bank auf Veranlassung des Freistaats erbringt. Die Verteilung des Ausfallrisikos kann berücksichtigt werden.
2. Sofern die Bank vom Freistaat Sachsen oder einer sonstigen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 FördbankG keine angemessene Vergütung erhält, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sie vom Zuwendungsempfänger oder Kunden bankübliche Entgelte und Entschädigungen erheben kann. Der Rahmen für die Entgelte bei Förderprogrammen und Fördermaßnahmen des Freistaats Sachsen wird in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Bank beträgt 500 Millionen Euro.

§ 4

Satzungsmäßige Rücklage

Es wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Dieser werden vom Jahresüberschuss mindestens 20 Prozent zugeführt. Die satzungsmäßige Rücklage darf nur verwendet werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Erhöhung des Stammkapitals.

§ 5

Haushaltsrechtliche Sonderstellung der Bank

Die §§ 105 bis 110 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) finden auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank keine Anwendung. § 112 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) finden auf die Bank Anwendung.

II.

Vorstand und Vertretung

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden.

(2) Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder des Vorstands gelten für stellvertretende Mitglieder des Vorstands entsprechend.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten werden, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit bestellt werden (Verhinderungsvertreter). Der Verhinderungsvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstands auch außerhalb des Vertretungsfalles als Gast beratend teil. § 10 Absatz 3 sowie § 11 Absatz 2 und 3 FördbankG finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach dem FöRdBankG oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In welchem Umfang im Übrigen einzelne Geschäfte auf Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter oder andere im Dienste der Bank stehende Personen zur Entscheidung übertragen werden können, regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich.

(3) Der Vorstand erlässt grundlegende Weisungen für den Dienstbetrieb der Bank. Im Übrigen gelten für das Weisungswesen die vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der Bank sowie Geschäftsvorgänge, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands hat für die Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsrats für die Geschäftspolitik und den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Bank zu sorgen.

(6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Verhinderungsvertreter anwesend sind.

(2) Sofern gesetzlich, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann vorsehen, dass er Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder in anderer Weise fassen kann.

(3) Ein Mitglied des Vorstands bzw. ein Verhinderungsvertreter darf an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Beteiligten darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes für Organkredite bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Mitgliedern des Vorstands gegenüber wird die Bank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Bank bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands mit einem Prokuristen. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam zeichnen. Zur Vertretung der Bank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer besonderen schriftlichen Vollmacht. Darüber hinaus kann der Vorstand für den laufenden Geschäftsverkehr andere Regelungen treffen.

(3) Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Bank genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten.

III. Verwaltungsrat

§ 10 Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden,
2. fünf weiteren Mitgliedern und
3. drei Vertretern der Beschäftigten der Bank.

(2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen nicht bestellt werden

1. Beschäftigte der Bank, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3;
2. Personen,
 - a.) gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder
 - b.) gegen die ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeitentatbeständen, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, eröffnet wurde oder
 - c.) die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren betreffend die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung verwickelt waren oder noch sind.

Entsprechende Tatbestände innerhalb einer ausländischen Rechtsordnung sind den Tatbeständen innerhalb der deutschen Rechtsordnung gleichgestellt.

3. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren.
4. Personen, die durch die Ausübung des Mandats in einen dauerhaften Interessenkonflikt geraten würden.

§ 11 Wahl, Amtszeit

(1) Für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten der Bank gelten die aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit dem ersten Zusammentreten des jeweils neuen Verwaltungsrats

(konstituierende Sitzung). Ersatzbestellungen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils für die verbleibende Amtszeit des Verwaltungsrats.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wenn

1. sie mit Rücksicht auf ein von ihnen ausgeübtes Hauptamt bestellt wurden und aus diesem ausscheiden;
2. bei ihnen ein Hinderungsgrund (§ 10 Absatz 2) im Laufe der Amtszeit entsteht oder bekannt wird;
3. sie als Vertreter der Beschäftigten ihre Wählbarkeit verlieren;
4. sie schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihr Mandat niederlegen;
5. sie nach Absatz 5 vom Gewährträger abberufen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrats fest, ob die für das Ausscheiden maßgeblichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrats wird durch die Mitwirkung eines nach Satz 1 ausgeschiedenen Mitglieds nicht berührt.

(5) Der Gewährträger kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Das Nähere beschließt der Gewährträger auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

(2) Vergünstigungen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat dürfen den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht eingeräumt werden.

§ 13

Unterrichtung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat sind Verträge zwischen der Bank und Mitgliedern des Vorstands, ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen auf Grund von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen, für die die Bank Bewilligungsstelle ist.

§ 14

Entscheidungen und Zustimmungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, deren Bestellung, Anstellung, Abberufung, Beendigung des Dienstverhältnisses und die Bedingungen des Anstellungsvertrags sowie den Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seinen Ver-

treter sowie die Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten;

3. die Geschäftsordnung für den Vorstand;
4. die Grundsätze für die Beschäftigtenverhältnisse der Bediensteten;
5. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Gewinnverwendung;
8. die Entlastung des Vorstands;
9. Satzungsänderungen;
10. die Aufnahme von Kapital im Sinne von § 6 Absatz 3 FöRdbankG mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
11. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
12. den Erlass von allgemeinen Richtlinien für bankeigene Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 FöRdbankG;
13. die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

1. die Gewährung von Krediten und Zuschüssen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien und das Eingehen ähnlicher Verpflichtungen durch die Bank in den durch das FöRdbankG und die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelten Fällen;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten zur Vermeidung von Verlusten, wenn der Geschäftswert 2.000.000 EUR übersteigt; ausgenommen ist der Rettungserwerb in der Zwangsversteigerung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten für den eigenen Bedarf;
4. Bauvorhaben mit einem Bauaufwand von voraussichtlich mehr als 2.000.000 EUR;
5. der Erwerb, die Erhöhung, die Veräußerung und die wesentliche rechtliche Umgestaltung von unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen und in diesem Zusammenhang die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
6. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmen, an denen die Bank unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist, sofern bestimmte in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Kriterien erfüllt sind;
7. die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 FöRdbankG;
8. die Grundsätze für die Vergabe von Finanzierungshilfen und die Übernahme von Gewährleistungen für Bedienstete der Bank;
9. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beauftragt im Namen des Verwaltungsrats den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Gesetzliche Zustimmungsvorbehalte des Staatsministeriums der Finanzen nach § 112 Absatz 2 i. V. m. § 65 Absatz 2 SÄHO bleiben unberührt.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Geschäftsordnungen für die von ihm gebildeten Ausschüsse erlassen.

§ 15

Einberufung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll dreimal im Jahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden – ersatzweise von seinem Stellvertreter – oder in dessen Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation einberufen. Der Verwaltungsrat kann nähere Vorgaben für die elektronische Kommunikation machen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den nachgewiesenen Zugang der Einberufung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats an. Bei Nutzung elektronischer Kommunikation steht dem Zugang gleich, dass das Mitglied darüber unterrichtet wird, dass in einer für die elektronische Kommunikation verwendeten Anwendung Informationen eingestellt wurden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

(3) Mit der Einberufung sind die Tagesordnung und die zur Vorbereitung auf die Sitzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

(4) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder der Gewährträger dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich, per Telefax oder per E-Mail verlangen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können von einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.

§ 16

Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten die Befangenheitsvorschriften des § 8 Absatz 3 entsprechend. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Verwaltungsrat weniger Mitglieder angehören, als es der durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Zahl entspricht.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen statt, können jedoch im Einzelfall auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Zu Präsenzsitzungen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden eine Zuschaltung einzelner Mitglieder oder weiterer Personen per Telefon oder Video zulässig; zugeschaltete Mitglieder gelten in diesem Fall als

anwesend. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Sitzungsleiter zu wählen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, im Wege elektronischer Kommunikation oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse stellt der Vorsitzende schriftlich fest. Sie werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Beschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden sowie wesentliche Inhalte der Beratung und die gefassten Beschlüsse nebst dem Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder enthält. Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestellter Schriftführer; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Nähere zum weiteren Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

§ 17

Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die in den §§ 18 bis 20 bestimmten Ausschüsse. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

(2) Der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, der Nominierungsausschuss, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 15 und 16 grundsätzlich entsprechend. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats oder die Geschäftsordnungen der Ausschüsse können im Rahmen des FöRdbankG und der Satzung – Geschäftsordnungen der Ausschüsse auch im Rahmen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats – Abweichendes anordnen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Mindestens ein Mitglied eines jeden in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschusses soll einem weiteren dieser Ausschüsse angehören.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen der in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschüsse und die beschlossenen Willenserklärungen berichtet der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem Verwaltungsrat. Von einem Verwaltungsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

§ 18

Risikoausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Risikoausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

(3) Dem Risikoausschuss obliegen die Zustimmung zu Geschäften nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 sowie die nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung durch das Aufsichtsorgan zu treffende Zustimmung zu Krediten und sonstigen Geschäften.

§ 19 Prüfungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Prüfungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

§ 20 Nominierungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Er besteht aus dem Staatsminister der Finanzen sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Nominierungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind. Daneben berät der Ausschuss den Verwaltungsrat über die Anstellung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Bedingungen des Anstellungsvertrages von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands. Er berät den Verwaltungsrat außerdem bei der Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten.

IV. Beirat

§ 21 Beirat

(1) Bei der Bank wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Erfahrungsaustausch zwischen Bank, Wirtschaft, Verwaltung und Politik zu pflegen, Vorstand und Verwaltungsrat in allgemeinen, die Bank betreffenden Fragen zu beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand der Bank im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder endet zum selben Zeitpunkt; dies gilt auch für nachträglich berufene Mitglieder. Sofern die Berufung eines Beiratsmitglieds mit Rücksicht auf ein vom Mitglied ausgeübtes Hauptamt erfolgt ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Die Mitglieder des Beirats, der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie können ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Das Nähere beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(5) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Prüfungsrechte

Der Rechnungshof des Freistaats Sachsen hat im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen das Recht zur Prüfung bei der Bank und das Recht, sich über die Verhältnisse der Bank zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Bank einzusehen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 20. September 2018 außer Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2021

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 22. Dezember 2021

Aufgrund von § 58 Absatz 2 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung am 11. November 2021 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. den Erträgen von	3.056 T€	
den Aufwendungen von	3.067 T€	
dem Jahresverlust von	11 T€	
aus dem Erfolgsplan		
2. dem Finanzmittelbestand am Anfang der	3.659 T€	
Periode		
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäfts-	821 T€	
tätigkeit		
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäfts-	0 T€	
tätigkeit		
dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	0 T€	
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	2.285 T€	

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit 0 T€

dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit 0 T€
aus dem Liquiditätsplan

§ 2

dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) 0 T€

§ 3

dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 T€

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite ist festgesetzt auf 102 T€

§ 5

Sonstige Festlegungen:

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

Großdubrau, den 22. Dezember 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan 2022 in der Zeit

versorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier in der Zeit von 6:30 bis 15:15 Uhr öffentlich ausliegt.

vom 17. Januar 2022 bis 25. Januar 2022

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasser-

Großdubrau, den 22. Dezember 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Beschlüsse der Verbandsversammlung

Vom 22. Dezember 2021

In dem öffentlichen Teil der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 11. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 01/62/21** Wasserpreise für das Wirtschaftsjahr 2022
- Beschluss 02/62/21** Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022
- Beschluss 03/62/21** Bestellung einer Prüfungseinrichtung zur Durchführung der örtlichen Prüfung gemäß § 105 Sächsischer Gemeindeordnung n. F.

Die Einsichtnahme der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ am 11. November 2021 ist in der Zeit

vom 17. Januar 2022 bis zum 25. Januar 2022

von 6:30 Uhr bis 15:15 Uhr in den Räumen der Verwaltung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“, Wasserwerkstraße 33, 02694 Großdubrau, OT Sdier durch jedermann möglich.

Großdubrau, den 22. Dezember 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 29. Dezember 2021

Gemäß § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien in seiner Sitzung am 3. Dezember 2021 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zum 31. Dezember 2020 mit der Bilanzsumme von 1 876 017,90 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird nach § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt oder auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt. Er kann, nach vorheriger terminlicher Vereinbarung, in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien im Landratsamt des Landkreises Görlitz, 02826 Görlitz, Bahnhofstraße 24 eingesehen werden.

Görlitz, den 29. Dezember 2021

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK des KVS) zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Vom 16. November 2021

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 106) in Verbindung mit §§ 11 ff. der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) hat der Verwaltungsausschuss am 16. November 2021 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der ZVK des KVS für das Wirtschaftsjahr 2022 wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	409 558 500 Euro
mit Aufwendungen von	409 558 500 Euro
und einem Jahresergebnis von	0 Euro
2. im Liquiditätsplan	
mit einem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von	263 583 000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	187 233 000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	458 818 000 Euro
mit einem Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit von	271 585 000 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 Euro
mit einem Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit von	0 Euro

§ 2 Umlage und Zusatzbeitrag

Der Umlagesatz nach § 62 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK-Satzung) wird auf 1,6 % festgesetzt.

Der Zusatzbeitragssatz nach § 64 in Verbindung mit § 60 Absatz 6 und 7 der ZVK-Satzung wird auf 4,4 % festgesetzt.

§ 3 Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Kreditaufnahmen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht vorgesehen.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

§ 6 Stellenübersicht

Eine Stellenübersicht ist beigelegt.

Dresden, den 16. November 2021

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen
Müller
Direktor

Der Wirtschaftsplan liegt mit dem Tag seiner Bekanntmachung für die Dauer einer Woche in den Geschäftsräumen des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen, Marschnerstraße 37, 01307 Dresden, zur Einsichtnahme aus.

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 64/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 21. Dezember 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Heidrun Ullmann und Herr Bernd Ullmann, beide wohnhaft: Rabensteiner Straße 3 a, 09224 Chemnitz haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE97 8705 0000 3272 0167 40, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Heidrun Ullmann und Bernd Ullmann, beide wohnhaft Rabensteiner Straße 3a, 09224 Chemnitz, beantragt.

Chemnitz, den 23. Dezember 2021

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Döbeln **Zweigstelle Hainichen** **Aktenzeichen: 4 UR II 3/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 23. Dezember 2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Der abhandengekommene oder vernichtete Grundschuldbrief Gruppe 2 15003167, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Frankenberg, Blatt 1874 in Abteilung III unter Nummer 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 100 000 DM – mit Zinsen und Nebenleistungen seit 10. Juli 1997, 18 Prozent Zinsen jährlich, 8 Prozent Nebenleistung einmalig, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozess-

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 15. März 2022 seine Rechte schriftlich anzuzeigen und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

ordnung, gesetzlicher Lösungsanspruch nach § 1179b des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, Abtretung der Grundschuld nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig, gemäß Bewilligung vom 10. Juli 1997 (URNr. 907/1997, Notar Mallon, Mittweida) im Grundbuch eingetragen am 11. August 1997/7. Mai 1998 – wird für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 23. Dezember 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Merkel
Rechtspflegerin

Nachlass-Sachen

**Amtsgericht Bautzen
– Nachlassgericht –
Aktenzeichen: VI 325/21
Öffentliche Aufforderung**

Am 21. Januar 2021 verstarb Lucie Monika Zieschank, geb. Busch, geboren am 7. April 1956, letzter gewöhnlicher Aufenthalt: Schmöler Weg 4, 02625 Bautzen.

Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte binnen sechs Wochen ab

Veröffentlichung beim Nachlassgericht Bautzen anzumelden. Andernfalls wird festgestellt, dass ein anderer Erbe als der sächsische Fiskus nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Bautzen, den 29. Oktober 2021

Amtsgericht Bautzen
– Nachlassgericht –
Roehl
Rechtspflegerin

Zivilgericht

**Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 1 C 572/21**

In Sachen Westsächsische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft ./. Brandau, E. wg. Forderung wird an Eike Brandau, Bahnhofstraße 16, 04683 Naunhof hiermit die Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 22. November 2021 der Verfügung vom 20. Dezember 2021 nach §§ 185, 186 der Zivilprozessordnung öffentlich zugestellt.

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 230 eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 20. Dezember 2021

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Elfmann
Direktor des Amtsgerichts